

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Hamburg (GO-SP)

vom 20. April 2018

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2018

Das Studierendenparlament hat nach Artikel 16 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 11. März 1974 (Amtl. Anz. S. 349), zuletzt geändert am 6. August 2012 (Amtl. Anz. S. 1837), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT - Konstituierung

§1 - Konstituierung

II. ABSCHNITT - Präsidium, Sitzungsvorstand, Vermittlungsausschuss

§ 2 - Präsidium

§ 3 - Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums

§ 4 - Abwahl eines Mitglieds, mehrerer oder aller Mitglieder des Präsidiums

§ 5 - Aufgaben des:der Präsident:in

§ 6 - Aufgaben der Schriftführung

§ 7 - Sitzungsvorstand

§ 8 - Vermittlungsausschuss

III. ABSCHNITT - Wahl des:der Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

§ 9 - Wahl der:des Ersten Vorsitzenden und der:des Zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

IV. ABSCHNITT - Fraktionen

§ 10 - Begriff und Rechtsstellung

§ 11 - Fraktionsaustritte und -wechsel

§ 12 - Bildung von Zählgemeinschaften

§ 13 - Reihenfolge der Fraktionen

V. ABSCHNITT - Studierendenparlament und AStA

§ 14 - Verkehr mit dem AStA

§ 15 - Auskunfts- und Aktenvorlagerecht, Zitierrecht

§ 16 - Anwesenheit des AStA, Ordnungsgewalt

VI. ABSCHNITT - Verfahren im Plenum

§ 17 - Öffentlichkeit der Sitzung

§ 18 - Bild- und Tonaufnahmen, Medien

§ 19 - Sitzungsplan, Beginn und Ende der Sitzungen

§ 20 - Einberufung, Ladung

§ 21 - Tagesordnung

§ 22 - Ablauf der Sitzung

§ 23 - Sitzungsleitung, Geschäftliche Mitteilungen, Erklärungen des:der Präsident:in

§ 24 - Vertagung der Sitzung

§ 25 - Schluss der Beratung

§ 26 - Übergang zur Tagesordnung

§ 27 - Schließung der Redeliste

§ 28 - Sofortige Abstimmung in der Sache

- § 29 - Unterbrechung der Sitzung
- § 30 - Rederecht
- § 31 - Worterteilung
- § 32 - Reihenfolge der Redner:innen
- § 33 - Platz der Redner:innen
- § 34 - Redezeit
- § 35 - Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen
- § 36 - Worterteilung zur Geschäftsordnung
- § 37 - Persönliche Bemerkungen
- § 38 - Sachruf und Ordnungsruf, Wortentziehung
- § 39 - Ausschluss von Mitgliedern
- § 40 - Einspruch gegen Sachruf, Ordnungsruf oder Ausschluss
- § 41 - Teilnahme ausgeschlossener Mitglieder an Abstimmungen
- § 42 - Ordnung im Sitzungssaal
- § 43 - Beschlussfähigkeit
- § 44 - Fragestellung, Teilung der Frage bei Abstimmungen
- § 45 - Abstimmung
- § 46 - Reihenfolge der Abstimmung
- § 47 - Namentliche Abstimmung
- § 48 - Geheime Abstimmungen und Wahlen
- § 49 - Vorrang geheimer Abstimmungen
- § 50 - Feststellung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen

VII. ABSCHNITT - Beratungsgegenstände, Vorlagen und ihre Behandlung

- § 51 - Aktuelle Stunde
- § 52 - Grundsatzklärungen des AStA
- § 53 - Vorlagen
- § 54 - Behandlung der Vorlagen

§ 55 - Behandlung von Satzungsentwürfen

§ 56 - Behandlung von Anträgen auf Bestätigung der Referent:innen teilautonomer Referate

§ 57 - Behandlung von Anträgen auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA

§ 58 - Behandlung von Misstrauensanträgen gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA

§ 59 - Behandlung von Anträgen auf Einberufung der Versammlung der Studierenden

§ 60 - Behandlung von Anträgen auf Urabstimmung

§ 61 - Behandlung von Anträgen auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme

§ 62 - Behandlung von Haushalts- und Finanzvorlagen

§ 63 - Behandlung von Anträgen zur Änderung dieser Geschäftsordnung

§ 64 - Wahlvorschläge

§ 65 - Große Anfragen

§ 66 - Kleine Anfragen

§ 67 - Behandlung von Entschließungsanträgen

VIII. ABSCHNITT - Ausschüsse

§ 68 - Ständige Fachausschüsse, Sonderausschüsse

§ 69 - Aufgaben der Ausschüsse

§ 70 - Zusammensetzung

§ 71 - Vorsitz, Schriftführung

§ 72 - Öffentlichkeit

§ 73 - Einberufung und Tagesordnung

§ 74 - Sitzungen

§ 75 - Ausschussprotokolle

§ 76 - Berichte der Ausschüsse

IX. ABSCHNITT - Plenar- und Beschlussprotokoll

§ 77 - Sitzungsniederschrift

§ 78 - Amtliche Protokolle

§ 79 - Plenarprotokoll

§ 80 - Vollzug der Beschlüsse

X. ABSCHNITT - Aufgaben der Studierendenschaft

§ 81 - Aufgaben der Studierendenschaft

XI. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 82 - Fragen der Geschäftsordnung

§ 83 - Schriftformerfordernis

§ 84 - Unerledigte Gegenstände

§ 85 - Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Konstituierung

§ 1 - Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung des neugewählten Studierendenparlamentes muss in den ersten drei Wochen der neuen Wahlperiode stattfinden; sie ist von dem:der Präsident:in des bisherigen Studierendenparlamentes einzuberufen.
- (2) Das bisherige Präsidium führt solange die Geschäfte fort, bis ein neu gewähltes Präsidium das Amt übernimmt. Während der Beratungen des Studierendenparlamentes haben die Mitglieder des bisherigen Präsidiums nur Stimmrecht, sofern sie erneut zu Mitgliedern des Studierendenparlamentes gewählt wurden.
- (3) Das bisherige Präsidium des Studierendenparlamentes lässt die Namen der Mitglieder des Studierendenparlamentes (Mitglieder) aufrufen und stellt die Beschlussfähigkeit

fest. Nach dem Beschluss über eine Geschäftsordnung stellt das bisherige Präsidium des Studierendenparlamentes die Konstituierung des Studierendenparlamentes fest.

- (4) Im Anschluss an die Konstituierung werden in folgender Reihenfolge vorgenommen:
1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 2;
 2. die Wahl der:des Ersten Vorsitzenden und der:des Zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach § 9.

II. ABSCHNITT

Präsidium, Sitzungsvorstand, Vermittlungsausschuss

§ 2 - Präsidium

- (1) Der:Die Präsident:in, der:die Erste Vizepräsident:in und der:die Zweite Vizepräsident:in bilden das Präsidium. Die beiden Vizepräsident:innen sind zugleich Schriftführer:innen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des Studierendenparlamentes gemeinschaftlich in geheimer, listengebundener Verhältniswahl gewählt. Die Sitzzuteilung erfolgt nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Kandidierendenlisten können von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenparlamentes eingereicht werden. Die Kandidierenden können sich auf eigenen Wunsch vorstellen. Je Kandidierendem stehen hier maximal drei Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studieredenparlamentes hat eine Stimme.
- (3) Unverzüglich nach der Verkündung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist die Sitzung des Studierendenparlamentes um längstens 30 Minuten zu unterbrechen. Unter dem Vorsitz des:der bisherigen Präsident:in kommen die neugewählten Mitglieder des Präsidiums in nicht-öffentlicher Sitzung zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte in getrennten und nicht geheimen Wahlgängen den:die Präsident:in, den:die Erste:n Vizepräsident:in sowie den:die Zweite:n Vizepräsident:in. Gewählt ist jeweils der:die Kandidat:in, der:die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der:Die bisherige Präsident:in hat kein Stimmrecht, es sei denn, er:sie wurde gemäß Absatz 2 erneut zum Mitglied des Präsidiums gewählt. Nach der Verkündung des Ergebnisses der Wahlen ist das Präsidium konstituiert und die Sitzung des Studierendenparlamentes fortzusetzen.
- (4) Der:Die Präsident:in verteilt die Geschäfte innerhalb des Präsidiums, soweit diese Geschäftsordnung keine Aufgabenverteilung vornimmt.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der sie ihre internen Verfahrensabläufe regelt.

§ 3 - Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums

- (1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt aus, hat bei der darauffolgenden Sitzung, frühestens aber sieben Tage nach Bekanntwerden des Ausscheidens, eine Nachwahl stattzufinden. Das Vorschlagsrecht steht jener Fraktion zu, der das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums angehörte. Der:Die Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er:sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Wird der:die Vorgeschlagene nicht gewählt, so hat das Studierendenparlament frühestens sechs und spätestens einundzwanzig Tage nach diesem Wahlgang einen zweiten Wahlgang durchzuführen. Der:Die Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er:sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint; das Vorschlagsrecht steht hierbei erneut jener Fraktion zu, der das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums angehörte. Eine Aussprache findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (3) Beim ersten und zweiten Wahlgang (Absätze 1 und 2) können sich die Kandidierenden auf eigenen Wunsch vorstellen. Je Kandidierendem stehen hier maximal drei Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (4) Der:Die Gewählte aus dem ersten oder zweiten Wahlgang (Absätze 1 und 2) übernehmen die Funktion der oder des zuvor Ausgeschiedenen. Die Zuständigkeitsverteilung aufgrund von § 2 Absatz 3 bleibt insofern unberührt.
- (5) Wird der:die Vorgeschlagene im zweiten Wahlgang nicht gewählt, hat das Studierendenparlament frühestens sieben und spätestens einundzwanzig Tage nach dem zweiten Wahlgang eine Neuwahl des gesamten Präsidiums durchzuführen. Für eine solche Neuwahl des Präsidiums gelten § 2 Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 4 - Abwahl eines Mitglieds, mehrerer oder aller Mitglieder des Präsidiums

- (1) Ein Abwahantrag gegen ein Mitglied, mehrere oder alle Mitglieder des Präsidiums ist zulässig, wenn er von der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes eingereicht wird.
- (2) Ein Abwahantrag ist den Mitgliedern des Studierendenparlamentes unverzüglich durch den:die Präsident:in zuzustellen. Er:Sie darf frühestens am zehnten Tage nach der Zustellung an alle Mitglieder verhandelt werden.
- (3) Der Abwahantrag darf in einer Sitzung von einem:einer Vertreter:in der Antragstellenden maximal drei Minuten vorgestellt werden. Das betroffene Präsidiumsmitglied oder ein Mitglied des Präsidiums für die angegriffenen Präsidiumsmitglieder darf auf eine Gegenrede halten, auch sie darf maximal drei Minuten dauern. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (4) Über einen Abwahantrag ist geheim abzustimmen. Der Abwahantrag ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Im Anschluss an einen beschlossenen Abwahantrag hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden. Für die Neuwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums gilt § 3 sinngemäß; für die Neuwahl aller Mitglieder des Präsidiums gilt § 2 Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 5 - Aufgaben des:der Präsident:in

- (1) Der:Die Präsident:in schützt das Studierendenparlament und seine Mitglieder in ihren satzungsmäßigen Rechten. Er:Sie wahrt die Würde des Studierendenparlamentes, fördert dessen Arbeit, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Geschäfts- und Sitzungsräumen.
- (2) Der:Die Präsident:in übt das Hausrecht in den vom Studierendenparlament benutzten Räumen aus. Er:Sie kann im Einzelfall, nach Anhörung des Vermittlungsausschusses auch allgemein Anordnungen über den Zutritt zu und den Aufenthalt in den von dem Studierendenparlament genutzten Räumen erlassen.
- (3) Der:Die Präsident:in verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Einnahmen und Ausgaben des Studierendenparlamentes und vertritt die Studierendenschaft in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Studierendenparlamentes. Er:Sie ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Präsidiums über alle Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten.
- (4) Bei Verhinderung im Allgemeinen wird der:die Präsident:in durch den:die Erste:n Vizepräsident:in in vollem Umfang vertreten.

§ 6 - Aufgaben der Schriftführung

Der:Die Schriftführer:in unterstützt den:die Präsident:in. Im Besonderen trägt er:sie Sorge für die Erstellung der Niederschriften der Sitzungen des Studierendenparlamentes. Gemeinsam mit dem:der Präsident:in unterzeichnet der:die zuständige Schriftführer:in die Niederschriften der Sitzungen des Studierendenparlamentes.

§ 7 - Sitzungsvorstand

- (1) Das Präsidium bildet den Sitzungsvorstand. Sollte ein Mitglied des Präsidiums zeitweise oder während einer gesamten Sitzung verhindert sein, hat Der:Die Präsident:in eine Vertretung zu benennen.

- (2) Der:Die Präsident:in wird in der Leitung der Sitzung (Sitzungspräsident:in) durch die Vizepräsident:innen vertreten. Der:Die Präsident:in bestimmt im Einvernehmen mit den Vizepräsident:innen die Reihenfolge der Sitzungsleitung.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Sitzungsvorstandes unterstützen den:die Sitzungspräsident:in bei der Leitung und Aufzeichnung der Sitzung. Im Besonderen sollen sie den Namensaufruf vornehmen, Stimmzettel ausgeben und einsammeln, Wahlergebnisse ermitteln sowie den Verlauf der Sitzung protokollieren.

§ 8 - Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und einem:einer Ständigen Vertreter:in jeder Fraktion. Meldet eine Fraktion nicht binnen sieben Tagen nach der Konstituierung des Studierendenparlamentes ihre:n Ständige:n Vertreter:in, kann der Vermittlungsausschuss auch ohne sie wirksam zusammentreten.
- (2) Der:Die Präsident:in beruft den Vermittlungsausschuss ein und leitet seine Verhandlungen. Der Vermittlungsausschuss muss einberufen werden, wenn eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, es verlangt.
- (3) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, den:die Präsident:in in seiner:ihrer Amtsführung zu unterstützen. Der Vermittlungsausschuss berät den:die Präsident:in in allen wesentlichen Fragen, die das Studierendenparlament insgesamt betreffen. Er ist kein Beschlussorgan.
- (4) Vereinbarungen im Vermittlungsausschuss von grundsätzlicher Bedeutung sind den Mitgliedern des Studierendenparlamentes mitzuteilen.

III. ABSCHNITT

Wahl des:der Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

§ 9 - Wahl der:des Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- (1) Der:Die Erste Vorsitzende sowie der:die Zweite Vorsitzende des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.
- (2) In einem Wahlvorschlag ist je ein:e Kandidat:in für den Ersten Vorsitz sowie den Zeiten Vorsitz zu benennen. Weitere Kandidierende darf ein Wahlvorschlag nicht enthalten.

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes ist zur Abgabe eines Wahlvorschlags berechtigt.

- (3) Die Kandidierenden können sich auf eigenen Wunsch vorstellen. Je Kandidierendem stehen hier maximal drei Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme, die gebunden einem Wahlvorschlag zu vergeben ist. Enthaltungen sind zulässig. Die Wahl findet mit verdeckten Stimmzetteln statt; sie ist geheim.
- (4) Gewählt sind die Kandidierenden des Wahlvorschlags, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (5) Im Falle der Amtsführung durch eine:n geschäftsführende:n Erste:n Vorsitzende:n oder Zweite:n Vorsitzende:n, ist eine Neuwahl nur dann auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn es ein Drittel der Fraktionen verlangt. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

IV. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 10 - Begriff und Rechtsstellung

- (1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, die derselben Kandidierendengemeinschaft der vorangegangenen Wahl zum Studierendenparlament („Liste“) angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder und ihre Ständige Vertreter:innen im Vermittlungsausschuss sind dem:der Präsident:in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mindestens zwei fraktionslose Mitglieder des Parlamentes können eine Fraktion bilden. Sie haben dies durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Erklärungen dem:der Präsident:in schriftlich mitzuteilen.

§ 11 - Fraktionsaustritte und -wechsel

- (1) Fraktionsaustritte und -wechsel sind zulässig.
- (2) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem:der Präsident:in schriftlich anzuzeigen. Ein Austritt ohne zugleich verkündeten Eintritt in eine andere Fraktion führt zur (vorübergehenden) Fraktionslosigkeit.

- (3) Der Eintritt in eine Fraktion, deren Kandidierendengemeinschaft das betreffende Mitglied des Studierendenparlamentes nicht angehörte, ist durch schriftliche Aufnahmeerklärung der oder des Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Der Austritt aus einer Fraktion sowie der Wechsel in eine andere oder die Bildung einer neuen Fraktion werden sofort wirksam, mit der Maßgabe, dass die in dieser Geschäftsordnung geregelten parlamentarischen Rechte der Fraktionen sowie die Vorschriften zur Redezeit (§ 32) erst bei der nächsten, auf die Austritts-, Umtritts- oder Neubildungserklärung folgenden Sitzung durch geschäftliche Mitteilung des Präsidiums (§ 23 Absatz 2) wirksam werden.

§ 12 - Bildung von Zählgemeinschaften

Fraktionen, fraktionslose Mitglieder und einzelne Mitglieder können Zählgemeinschaften bilden. Zählgemeinschaften sind anstelle der jeweiligen Fraktionen bei der Besetzung der Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die das Studierendenparlament ein Wahlrecht hat, gemäß § 13 zu berücksichtigen.

§ 13 - Reihenfolge der Fraktionen

- (1) Die Besetzung der Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die das Studierendenparlament ein Wahlrecht hat, erfolgt, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren nach folgenden Regeln:
 1. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Vorschlagsrecht zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament durch Wahl zu besetzen sind.
 2. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Recht zur Besetzung der Ausschüsse. Es wird in der Weise wahrgenommen, dass die Ausschussmitglieder dem:der Präsident:in benannt werden.
 3. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für die Benennung von Vorsitzenden oder Schriftführerinnen und Schriftführern der Ausschüsse, wobei der Vorsitz an die stärkste Fraktion und die Schriftführung an die zweitstärkste Fraktion zu vergeben ist.
- (2) Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erzielten Wählerstimmen maßgebend; in Zweifelsfällen entscheidet das Los.
- (3) Für Sonderausschüsse kann das Studierendenparlament mit dem Einsetzungsbeschluss Abweichungen von Absatz 1 beschließen.

V. ABSCHNITT

Studierendenparlament und AStA

§ 14 - Verkehr mit dem AStA

Der:Die Präsident:in führt die Verhandlungen und den Schriftwechsel zwischen dem Studierendenparlament und dem AStA.

§ 15 - Auskunfts- und Aktenvorlagerecht, Zitierrecht

- (1) Der AStA hat dem Studierendenparlament und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen, soweit dem Bekanntwerden des Inhalts nicht gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder das allgemeine Wohl der Studierendenschaft entgegenstehen.
- (2) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse können auf Antrag eines Viertels der jeweiligen Mitglieder die Herbeirufung des in Sache zuständigen Mitglieds des AStA verlangen.

§ 16 - Anwesenheit des AStA, Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des AStA haben zu allen Verhandlungen des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse Zutritt; der AStA hat das Recht, auch andere Vertreter:innen zu entsenden.
- (2) Die Vertreter:innen des AStA unterstehen in der Sitzung des Studierendenparlamentes der Ordnungsgewalt des:der Sitzungspräsident:in, in der Sitzung eines Ausschusses der Ordnungsgewalt des:der Ausschussvorsitzenden.

VI. ABSCHNITT

Verfahren im Plenum

§ 17 - Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich.
- (2) Beantragt eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, oder der AStA, die

Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt das Studierendenparlament darüber in nichtöffentlicher Verhandlung.

- (3) Beschließt das Studierendenparlament geheime Sitzung, dürfen nur Mitglieder und AStA-Vertreter:innen im Sitzungssaal verbleiben.

§ 18 - Bild- und Tonaufnahmen, Medien

- (1) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; zu privaten Zwecken sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte Anwesender hiervon nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) Jede unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.
- (3) Der:Die Präsident:in erlässt Regelungen und trifft Vorkehrungen, damit Bild- und Tonaufnahmen der Öffentlichkeit zu Informationszwecken zugänglich sind; dazu zählt insbesondere auch die Zugänglichkeit zu Videoaufnahme zeitgleich zu den Sitzungen des Studierendenparlamentes über gemeine Medien („Live-Stream“).

§ 19 - Sitzungsplan, Beginn und Ende der Sitzungen

- (1) Der:Die Präsident:in soll einen Sitzungsplan aufstellen, der die Sitzungstermine mehrerer aufeinanderfolgender Sitzungen oder der gesamten Wahlperiode vorsieht. Der Vermittlungsausschuss ist hierbei zu beteiligen. § 20 bleibt unberührt.
- (2) Sitzungen sollen nicht in den Semesterferien stattfinden. Aus dringenden Gründen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) In der Vorlesungszeit soll mindestens einmal im Monat eine Sitzung des Studierendenparlamentes stattfinden. Sie sollen in der Regel donnerstags stattfinden und nicht vor 18 Uhr beginnen.
- (4) Die Sitzungen enden um 23 Uhr. Der vor 23 Uhr begonnene Tagesordnungspunkt ist fortzuführen, jedoch bis maximal 24 Uhr. Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Viertels der Fraktionen mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließen, die Sitzung über 24 Uhr hinaus fortzusetzen. In diesem Falle ist um 24 Uhr die Beschlussfähigkeit festzustellen; § 43 bleibt unberührt.

§ 20 - Einberufung, Ladung

- (1) Der:Die Präsident:in beruft das Studierendenparlament ein. Sie oder er setzt den Sitzungstermin fest.
- (2) Tag und Stunde der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind gesondert durch das Präsidium einzuladen. Die Einladung soll mit der Tagesordnung

und den dazugehörigen Vorlagen spätestens am siebten Tage vor der Sitzung in Textform per E-Mail versandt werden.

- (3) Die förmliche Einladung und Bekanntmachung soll auch dann erfolgen, wenn das Studierendenparlament die Weiterberatung ihrer Tagesordnung auf eine neue Sitzung verlegt, es sei denn, dass die Sitzung noch am gleichen Tage stattfindet.
- (4) Das Studierendenparlament ist einzuberufen
 - a. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder,
 - b. auf Verlangen des AStA,
 - c. auf Verlangen des Ältestenrats sowie
 - d. auf Verlangen des:der Präsident:in der Universität Hamburg.

Die Entscheidung über Tag und Stunde der Sitzung verbleibt im Ermessen des:der Präsident:in.

§ 21 - Tagesordnung

- (1) Der:Die Präsident:in stellt die Tagesordnung auf. Er:Sie setzt alle dem Präsidium bis zum achten Tage vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern und dem AStA mit. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegende Ausschussberichte sind auf einvernehmliche Bitte des Ausschusses ebenfalls auf die Tagesordnung zu setzen. Ebenfalls ohne Vorlage auf die Tagesordnung können gesetzt werden:
 - a. Anträge gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 56, sofern den Präsidenten des Studierendenparlamentes bis zum achten Tage vor der Sitzung bekannt ist, dass noch vor der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlamentes noch eine Wahl durch die jeweilige Wahlvollversammlung erfolgen soll;
 - b. Anträge gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 57, sofern bei der dementsprechenden Sitzung auch die Wahl des:der Ersten Vorsitzenden sowie des:der Zweiten Vorsitzenden vorgesehen ist.
- (2) Der:Die Präsident:in fasst für die Tagesordnung solche Punkte zusammen, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Trennung dieser Punkte der Tagesordnung kann durch Einvernehmen im Vermittlungsausschuss oder durch Geschäftsordnungsbeschluss des Studierendenparlamentes erfolgen.
- (3) Das Studierendenparlament kann beschließen, mehrere Punkte der Tagesordnung gemeinsam zu beraten.
- (4) Nachträge sollen nur im Einvernehmen mit dem Vermittlungsausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder einem Nachtrag stehen, können nicht verhandelt werden.

§ 22 - Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vermittlungsausschuss gibt eine Empfehlung ab,
 - a. welche Punkte der Tagesordnung in welcher Reihenfolge beraten werden sollen,
 - b. wie die außerhalb der Aktuellen Stunde (§ 51) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Vorgänge verfügbare Zeit verteilt werden soll.
- (2) Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses soll den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung des Studierendenparlamentes vorliegen. Kommt es im Vermittlungsausschuss zu keiner einvernehmlichen Verständigung, hat Der:Die Präsident:in unter Berücksichtigung des Meinungsbildes im Vermittlungsausschuss zum gleichen Zeitpunkt eine eigene Empfehlung vorzulegen.
- (3) Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses hilfsweise des:der Präsident:in gilt als beschlossen, wenn sich nicht zu Beginn der Sitzung eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, Widerspruch erhebt bzw. erheben; bei Widerspruch ist über die Empfehlung abzustimmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Spätere einvernehmliche Abweichungen vom Beschluss sind zulässig; erhebt sich Widerspruch, so bedarf eine Abweichung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 23 - Sitzungsleitung, Geschäftliche Mitteilungen, Erklärungen des:der Präsident:in

- (1) Der:Die Sitzungspräsident:in eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Will er:sie sich selbst an der Beratung als Redner:in beteiligen, muss er:sie während der Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes (Tagesordnungspunkt) die Sitzungsleitung abgeben.
- (2) Die Sitzung beginnt mit den erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen.
- (3) Der:Die Präsident:in kann bei besonderen Anlässen jederzeit zu einer Erklärung das Wort ergreifen. Eine Aussprache findet nicht statt. Jeder Fraktion steht es frei, ihre abweichende Meinung durch Verlesung einer Gegenerklärung auszudrücken.
- (4) Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern über Vorgänge in den Sitzungen sind von dem:der Sitzungspräsident:in zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

§ 24 - Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur auf Vorschlag des:der Präsident:in oder einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, durch Beschluss des Studierendenparlamentes von mindestens der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder vertagt werden.

§ 25 - Schluss der Beratung

Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt der:die Sitzungspräsident:in die Beratung.

§ 26 - Übergang zur Tagesordnung

- (1) Das Studierendenparlament kann über einen Beratungsgegenstand (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) zur Tagesordnung übergehen und damit diesen Gegenstand überspringen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.
- (3) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.

§ 27 - Schließung der Redeliste

- (1) Das Studierendenparlament kann während der Beratung eines Beratungsgegenstandes (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) die Schließung der Redeliste beschließen. Der Antrag auf Schließung der Redeliste kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.
- (2) Ist zu einem Gegenstand die Schließung der Redeliste beschlossen, so hat der Sitzungsvorstand nur noch die Wortmeldungen, die vor Eingang des entsprechenden Antrags eingegangen sind, aufzurufen.

§ 28 - Sofortige Abstimmung in der Sache

- (1) Das Studierendenparlament kann über einen Beratungsgegenstand (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) sofort zur Abstimmung schreiten und dabei jede Wortmeldung verwerfen. Der Antrag auf sofortige Abstimmung in der Sache kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.

- (3) Ist zu einem Gegenstand die sofortige Abstimmung in der Sache beschlossen, so ist unverzüglich und ohne weitere Beratung über den Gegenstand abzustimmen.

§ 29 - Unterbrechung der Sitzung

- (1) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht, kann der:die Sitzungspräsident:in die Sitzung unterbrechen. Er:Sie setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung fest.
- (2) Der Sitzungsvorstand kann jederzeit die Sitzung für interne Beratungen unterbrechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Jede Fraktion, fraktionslose Mitglieder und der AStA können jederzeit Unterbrechungen der Sitzung für interne Beratungen verlangen. Den Fraktionen und dem AStA stehen hierfür je Sitzung einmalig bis zu 10 Minuten und den fraktionslosen Mitgliedern einmalig bis zu 5 Minuten zur Verfügung. Der Sitzungsvorstand kann eine längere bzw. weitere Unterbrechungen gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30 - Rederecht

- (1) Im Studierendenparlament redeberechtigt sind grundsätzlich:
1. die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
 2. Mitglieder des AStA, auch wenn sie dem Studierendenparlament nicht angehören,
 3. Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlamentes Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, jeweils in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs sowie
 4. der:die Universitätspräsident:in.
- (2) Studierende, die
1. nicht bereits nach Absatz 1 redeberechtigt sind und
 2. bei der Wahl zum Studierendenparlament mit einer Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) kandidierten, die wiederum aufgrund dieser Wahl mindestens ein Mandat erhielt,
- haben die Möglichkeit für jeweils eine konkrete Wortmeldung das Rederecht verliehen zu bekommen. Das Rederecht wird nur verliehen, wenn die aus der Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) hervorgegangene Fraktion bzw. das fraktionslose Mitglied der Abtretung der Redezeit (§ 34 Absatz 4) zuvor zugestimmt hat.
- (3) Jede und jeder an der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende, die oder der nicht bereits durch Absatz 1 redeberechtigt oder durch Absatz 2 bedingt redeberechtigt ist, hat das Recht, sich bei jeder Sitzung einmalig zu Wort zu melden.

§ 31 - Worterteilung

- (1) Wünscht jemand zu sprechen, hat er:sie sich zu Wort zu melden.
- (2) Sprechen darf nur, wem der:die Sitzungspräsident:in das Wort erteilt hat.
- (3) Der:Die Präsident:in kann - nach Anhörung des Vermittlungsausschusses - allgemeine Regelungen zur Worterteilung erlassen, um insbesondere die Art und Weise der Redeberechtigung bei Wortmeldung erkennbar zu machen.

§ 32 - Reihenfolge der Redner:innen

- (4) Der:Die Sitzungspräsident:in bestimmt die Reihenfolge der Redner:innen. Dabei soll ihn:sie die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes des AStA eine abweichende Meinung zu Wort kommen. Darüber hinaus sollen nicht zwei Personen gleichen Geschlechts aufeinander folgend reden, solange andersgeschlechtliche Personen auf der Redeliste stehen. Ferner sollen Personen, die in der Beratung noch nicht gesprochen haben, jenen gegenüber, die bereits zur Sache sprachen, bevorzugt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann seinen Platz auf der Redeliste an ein anderes Mitglied seiner Fraktion abtreten.

§ 33 - Platz des Redners

Die Redner:innen sprechen vom Redepult aus. Der:die Sitzungspräsident:in kann, insbesondere für kurze Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Ausnahmen zulassen; bei Zwischenfragen sprechen die Mitglieder aus dem Saal heraus.

§ 34 - Redezeit

- (1) Außerhalb der Aktuellen Stunde (§ 51) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Abwicklungen ist eine Gesamtredezeit für die gesamte Sitzung zu gewähren:
 1. 15 Minuten für den AStA,
 2. 5 Minuten für jede Fraktion,
 3. 4 Minuten für fraktionslose Abgeordnete.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtredezeit nach Abs. 1 stehen den Fraktionen weitere 120 Minuten zur Verfügung, die nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers in vollen Minuten verteilt werden. Berechnungsgrundlage bei der Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers sind die Wählerstimmen, die die Kandidierendengemeinschaften (Gesamtlisten) bei der Wahl zum Studierendenparlament erhalten haben, sowie die Gesamtstimmen aller

Kandidierendengemeinschaften (Gesamtlisten), die aufgrund dieser Wahl mindestens ein Mandat erhalten haben.

- (3) Hat eine Fraktion oder ein fraktionsloses Mitglied die nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung stehende Redezeit aufgebraucht, stehen dieser Fraktion oder diesem fraktionslosen Mitglied einmalig weitere zwei Minuten Redezeit für die weitere Sitzung zur Verfügung.
- (4) Fraktionen und fraktionslose Mitglieder haben das Recht, Mitgliedern anderer Fraktionen, fraktionslosen Mitglieder oder Studierenden, die bei der Wahl zum Studierendenparlament ihrer Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) angehörten, Redezeit abzutreten. Eine Abtretung der Redezeit, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.
- (5) Unabhängig von Absatz 1 beträgt die Redezeit der einzelnen Mitglieder
 1. bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung (§ 36) eine Minute,
 2. bei persönlichen Bemerkungen (§ 37) zwei Minuten.
- (6) Studierende, die nach § 30 Absatz 3 redeberechtigt sind, haben die Möglichkeit bei jeder Sitzung einmalig für zwei Minuten zu sprechen.
- (7) Soweit Einzelredezeiten gelten, weist der:die Sitzungspräsident:in den:die Redner:in auf den Ablauf der Redezeit hin und befragt, wenn der:die Rednerin es wünscht, das Studierendenparlament, ob die Redezeit verlängert werden soll. Einzelredezeiten sind alle Redezeiten, die nicht nach Absatz 1 und 2 verteilt werden.
- (8) Spricht ein:e Redner:in über die Redezeit hinaus, so kann ihm:ihr der:die Sitzungspräsident:in nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 35 - Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

- (1) Der:Die Sitzungspräsident:in kann mit Zustimmung des:der Redner:in Mitgliedern, die Zwischenfragen zu stellen wünschen oder Zwischenbemerkungen von maximal einer Minute Dauer machen wollen, das Wort erteilen.
- (2) Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen sind aus dem Saal heraus zu stellen.
- (3) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind bei Grundsatzserklärungen des AStA (§ 52) und Erklärungen des:der Präsident:in unzulässig.

§ 36 - Worterteilung zur Geschäftsordnung

„Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort erteilt werden bei Anträgen über die Anwendung der Geschäftsordnung oder zum Geschäftsablauf des Studierendenparlamentes. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

§ 37 - Persönliche Bemerkungen

- (1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch vor der Abstimmung über diese Vertagung zulässig; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt.
- (2) In einer persönlichen Bemerkung darf das Mitglied des Studierendenparlamentes nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 38 - Sachruf und Ordnungsruf, Wortentziehung

- (1) Der:Die Sitzungspräsident:in kann Redner:innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung des Studierendenparlamentes, soll der:die Sitzungspräsident:in es zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner:innen nicht behandelt werden.
- (3) Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht der:die Sitzungspräsident:in ihm das Wort; es darf ihm zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 39 - Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der:die Sitzungspräsident:in soll ein Mitglied, das sich einer gröblichen Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes schuldig macht, von der Sitzung ausschließen.
- (2) Der:Die Präsident:in kann nach Anhörung des Vermittlungsausschusses ein Mitglied bei großer Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausschließen.

§ 40 - Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluss

- (1) Das Mitglied kann spätestens bis zur folgenden Sitzung gegen einen Ruf zur Ordnung oder gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch bei dem:der Präsident:in einlegen. Über den Einspruch entscheidet ohne Beratung das Studierendenparlament mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Erfolgt ein Ausschluss aufgrund von § 39 Absatz 1 kann in einer laufenden Sitzung unverzüglich nach schriftlichem Einspruch das Studierendenparlament ohne Beratung mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder entscheiden.

§ 41 - Teilnahme ausgeschlossener Mitglieder an Abstimmungen

Nach § 39 ausgeschlossene Mitglieder an Abstimmungen zur Sache über selbständige und unselbständige Vorlagen sowie bei Wahlen die Möglichkeit erhalten, ihre Stimme abzugeben. Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes ausgeschlossen, hat der Sitzungsvorstand für nach der Beratung und vor der Abstimmung über einen Beratungsgegenstand die Sitzung für die Dauer einer Minute zu unterbrechen. Ausgeschlossene Mitglieder können ab Beginn der Unterbrechung bis zum Schluss der Abstimmung den Sitzungsort betreten, um ihre Stimme abzugeben. Nach Stimmabgabe haben sie den Sitzungsort unverzüglich zu verlassen.³

§ 42 - Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Im Sitzungssaal dürfen sich auch Zuhörer:innen aufhalten, soweit und solange der:die Sitzungspräsident:in einen reibungslosen Ablauf der Sitzung, insbesondere eine deutliche Abgrenzung von Mitgliedern und Zuhörer:innen, gewährleistet sieht.
- (2) Der:die Sitzungspräsident:in kann anordnen, dass sich die Zuhörer:innen in einen von den Mitgliedern abgegrenzten Bereich des Saales setzen. Für die Vertreter:innen des AStA ist in diesem Falle ein gesonderter Bereich vorzusehen.
- (3) Der:die Sitzungspräsident:in kann Zuhörer:innen, die Ordnung des Hauses verletzen, des Raumes verweisen. Er:Sie kann bei Unruhe Zuhörer:innen des Raumes verweisen und die Sitzung unterbrechen, sofern dies zur Beseitigung der Störung erforderlich erscheint. Eine Sitzungsunterbrechung soll in der Regel nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen.
- (4) Der:Die Präsident:in kann - nach Anhörung des Vermittlungsausschusses - eine allgemeine Saalordnung für die Sitzungen des Studierendenparlamentes erlassen.

§ 43 - Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung nicht angezweifelt worden ist.
- (2) Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit von dem:der Sitzungspräsident:in festzustellen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche oder geheime Abstimmung bleibt dabei in Kraft.
- (3) Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung oder Wahl zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist das Studierendenparlament beratungsunfähig, es kann keine Beschlüsse fassen. Die Sitzung ist unverzüglich für beendet zu erklären.

§ 44 - Fragestellung, Teilung der Frage bei Abstimmungen

- (1) Der:die Sitzungspräsident:in stellt die Fragen bei Abstimmungen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Jede Fraktion kann vor der Abstimmung verlangen, dass über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt wird.

§ 45 - Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; hierfür kann der Sitzungsvorstand auch Abstimmungskarten herausgeben. Der:Die Präsident:in kann - nach Anhörung des Vermittlungsausschusses - allgemeine Regelungen zur Abstimmung mit Abstimmungskarten erlassen.
- (2) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der:die Sitzungspräsident:in festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.
- (4) Wird das von dem:der Sitzungspräsident:in festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so entscheidet der Sitzungsvorstand über die Wiederholung der Abstimmung. Ist dem:der Sitzungspräsident:in das Ergebnis auch nach der Wiederholung der Abstimmung zweifelhaft, so wird das Ergebnis durch namentliche Abstimmung ermittelt.
- (5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

§ 46 - Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 2. Anträge auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 3. Anträge auf sofortige Abstimmung,
 4. Anträge auf Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

- (3) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

§ 47 - Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine namentliche Abstimmung nicht statt.
- (2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Mitglieder. Die anwesenden Mitglieder haben beim Namensaufruf mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Mitglied abgestimmt hat, befragt der:die Sitzungspräsident:in das Mitglied.
- (3) Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt der:die Sitzungspräsident:in die Abstimmung für geschlossen.

§ 48 - Geheime Abstimmungen und Wahlen

- (1) Geheime Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine geheime Abstimmung nicht statt.
- (2) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Jeder Aufgerufene ist zur Stimmabgabe berechtigt, bis der:die Sitzungspräsident:in die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat.
- (3) Die Stimmzettel müssen Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ermöglichen.
- (4) Nach Vereinbarung im Vermittlungsausschuss können in einer Wahlhandlung mehrere Personen gewählt werden.
- (5) Sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Ungültig sind insbesondere Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.

§ 49 - Vorrang geheimer Abstimmungen

Liegen zum selben Beratungsgegenstand jeweils Anträge auf namentliche und geheime Abstimmung vor, sind Anträge auf namentliche Abstimmung zu verwerfen und es ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 50 - Feststellung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen

Das Ergebnis jeder Abstimmung und jeder Wahl wird von dem:der Sitzungspräsident:in festgestellt und verkündet. Bei namentlichen Abstimmungen sind die Abstimmungslisten in das Plenarprotokoll als Anlage aufzunehmen. Bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen sind die Stimmzettel in das Plenarprotokoll als Anlage aufzunehmen.

VII. ABSCHNITT

Beratungsgegenstände, Vorlagen und ihre Behandlung

§ 51 - Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag mindestens einer Fraktion kann das Studierendenparlament beschließen, über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand eine Aussprache (Aktuelle Stunde) durchzuführen. Die Fraktionen können nur je einen Gegenstand anmelden. Der Antrag ist spätestens 48 Stunden vor der Sitzung des Studierendenparlamentes bei dem:der Präsident:in schriftlich einzureichen.
- (2) Der Vermittlungsausschuss soll Einvernehmen herstellen, ob und ggf. über welchen bestimmt bezeichneten Gegenstand eine Aussprache erfolgt. Kann der Vermittlungsausschuss kein Einvernehmen herstellen oder liegt ein auf die Aktuelle Stunde bezogener Widerspruch zur Tagesordnung (§ 22 Absatz 3) vor, entscheidet das Studierendenparlament, ob eine Aktuelle Stunde stattfinden soll und falls ja, welchem Antrag gefolgt wird. Dabei ist abweichend von § 45 Absatz 2 dergestalt abzustimmen, dass alle einzelnen Anträge nach Absatz 1 sowie die Nichtdurchführung einer Aktuellen Stunde gegenübergestellt werden und jedes Mitglied für eine dieser Möglichkeiten abstimmen kann. Angenommen ist der Antrag, auf den die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder entfallen. Entfallen die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Nichtdurchführung einer Aktuellen Stunde, findet eine Aktuelle Stunde nicht statt.
- (3) Die Aktuelle Stunde findet als Punkt 1 der Tagesordnung statt.
- (4) Die Dauer der Aussprache soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die einzelnen Redner:innen dürfen nicht länger als zwei Minuten sprechen. Eine Verlängerung der Redezeit und die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.
- (6) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 52 - Grundsatzserklärungen des AStA

- (1) Der AStA kann aus besonderen Anlässen verlangen, dass seinem:seiner Vertreter:in außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer Grundsatzserklärung erteilt wird.
- (2) Während einer Sitzung soll nur eine Grundsatzserklärung des AStA erfolgen.
- (3) Der Vermittlungsausschuss oder der:die Präsident:in soll eine anschließende Aussprache vorsehen, für die § 51 sinngemäß anzuwenden ist.
- (4) Die Absicht der Abgabe einer Grundsatzserklärung ist dem:der Präsident:in spätestens 48 Stunden vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 53 - Vorlagen

- (1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Studierendenparlamentes gesetzt werden (selbständige Vorlagen):
 1. Satzungsentwürfe,
 2. Anträge auf Einrichtung oder Auflösung teilautonomer Referate gemäß Artikel 7a Absatz 2 der Satzung
 3. Anträge auf Bestätigung der Wahlordnungen teilautonomer Referate gemäß Artikel 7a Absatz 3 der Satzung
 4. Anträge auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Satzung
 5. Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Satzung
 6. Misstrauensanträge gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA gemäß Artikel 10 der Satzung
 7. Anträge der Versammlung der Studierenden gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Satzung
 8. Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden gemäß Artikel 23 der Satzung
 9. Anträge auf Urabstimmung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Satzung
 10. Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme gemäß Artikel 34 der Satzung
 11. Anträge auf Zulassung einer Fachschaft gemäß § 8 der Fachschaftsrahmenordnung
 12. Anträge auf Auflösung einer Fachschaft gemäß § 9 der Fachschaftsrahmenordnung
 13. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung,
 14. sonstige Anträge,
 15. Haushalts- und Finanzvorlagen, insbesondere der Haushaltsplan-Entwurf gemäß § 13 der Wirtschaftsordnung, Nachtragshaushaltsplan-Entwürfe gemäß § 14 der Wirtschaftsordnung, Anträge auf Genehmigung anderer Maßnahmen gemäß § 20 Absätze 1 und 2 der Wirtschaftsordnung sowie Anträge auf

- Einwilligung zur Beteiligung an bzw. zum Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung,
16. Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Studierendenparlamentes (Unterrichtungen),
 17. Große Anfragen an den AStA und ihre Beantwortung,
 18. Wahlvorschläge, die nicht die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie des:der Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden zum Gegenstand haben,
 19. Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse in Selbstbefassungsangelegenheiten gemäß 69 Absatz 2.
- (2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):
1. Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
 2. Änderungsanträge,
 3. Entschließungsanträge zu selbständigen Vorlagen und AStA-Erklärungen.
- (3) Als Vorlagen gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 54 - Behandlung der Vorlagen

- (1) Soweit nichts anderes geregelt ist, können Vorlagen von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes sowie vom AStA eingebracht werden.
- (2) Vorlagen werden den Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie den Mitgliedern des AStA in Textform per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (3) Satzungsentwürfe sowie Haushalts- und Finanzvorlagen werden in zwei Beratungen und alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt.
- (4) Vorlagen gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 2, 3, 7, 11, 12, 14 und 16 können ohne Aussprache einem Ausschuss überwiesen werden. Im Übrigen gelten für sie sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Satzungsentwürfen, wobei eine zweite Beratung ausbleibt, wenn die Vorlage nicht an einen Ausschuss überwiesen wurde.
- (5) Unselbständige Vorlagen müssen in Verbindung mit der zugehörigen selbständigen Vorlage beraten werden.

§ 55 - Behandlung von Satzungsentwürfen

- (1) In der ersten Beratung eines Satzungsentwurfes (§ 53 Abs. 1 Nr. 1) findet eine allgemeine Aussprache statt. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlage besprochen.
- (2) Am Schluss der ersten Beratung wird der Satzungsentwurf einem Ausschuss überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Weitere

Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuss an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

- (3) Änderungen zu Satzungsentwürfen können bis zum Beginn der zweiten Beratung beantragt werden.
- (4) Die zweite Beratung wird mit der Vorstellung der Ausschussempfehlung eröffnet. Hieran anschließend können Änderungsanträge vorgestellt werden, ehe eine Aussprache stattfindet. Nach Schluss der Aussprache ist über die vorliegenden Änderungsanträge abzustimmen.
- (5) Nach Schluss der zweiten Beratung wird über den Satzungsentwurf abgestimmt.

§ 56 - Behandlung von Anträgen auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate

- (1) Anträge auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) sind von der jeweiligen Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl dem:der Präsident:in schriftlich zuzuleiten. Dem Antrag muss die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung je Referat personengebunden zu entnehmen sein.
- (2) Die gewählte:n Referent:innen dürfen sich vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.

§ 57 - Behandlung von Anträgen auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA

- (1) Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA (§ 53 Abs. 1 Nr. 5) sind vom AStA dem:der Präsident:in schriftlich zuzuleiten. Dem Antrag muss die Zahl der Referate, deren Namen und Geschäftsbereiche sowie die Namen der jeweiligen Referent:innen zu entnehmen sein.
- (2) Die Referent:innen dürfen sich und ihr Programm vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.
- (3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung, wobei der Antrag auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA, seine Beratung und Beschlussfassung sich ausschließlich auf die konkrete Erweiterung oder Umbildung des AStA beziehen.

§ 58 - Behandlung von Misstrauensanträgen gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA

- (1) Misstrauensanträge gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA (§ 53 Abs. 1 Nr. 6) müssen von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden. Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium spätestens am achten Tage vor dem Tage, an dem sie behandelt werden sollen, einzureichen. Das Präsidium ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich dem AStA und den Fachschaftsräten weiterzuleiten.
- (2) Die Beratung eines Misstrauensantrags beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller:innen, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Misstrauensanträge können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Misstrauensantrag geheim abzustimmen.
- (3) Die Neu- oder Nachwahl von Mitgliedern des AStA aufgrund eines beschlossenen Misstrauensantrags soll frühestens 14 Tage nach dem ausgesprochenen Misstrauen erfolgen.
- (4) Das Präsidium hat den AStA und die Fachschaftsräte unverzüglich nach dem Schluss der Sitzung, bei der ein Misstrauensantrag beraten wurde, über den Ausgang der Abstimmung zu informieren.

§ 59 - Behandlung von Anträgen auf Einberufung der Versammlung der Studierenden

- (1) Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden (§ 53 Abs. 1 Nr. 8) können von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, oder vom AStA schriftlich und begründet eingebracht werden. Dem Antrag muss ein Vorschlag für Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung der Studierenden zu entnehmen sein.
- (2) Die Beratung eines Antrags auf Einberufung der Versammlung der Studierenden beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

§ 60 - Behandlung von Anträgen auf Urabstimmung

- (1) Anträge auf Urabstimmung (§ 53 Abs. 1 Nr. 9) können von einem Viertel der Fraktionen oder vom AStA schriftlich und begründet eingebracht werden. Dem Antrag muss der

konkrete Abstimmungsgegenstand sowie ein Vorschlag für die Abstimmungsfrage bzw. Abstimmungsfragen zu entnehmen sein.

- (2) Die Beratung eines Antrags auf Urabstimmung beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Anträge auf Urabstimmung können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

§ 61 - Behandlung von Anträgen auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme

- (1) Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 1 Nr. 10) können von einem Viertel der Fraktionen schriftlich und begründet eingebracht werden.
- (2) Die Behandlung solcher Anträge erfolgt grundsätzlich und abweichend von § 17 in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

§ 62 - Behandlung von Haushalts- und Finanzvorlagen

- (1) Haushalts- und Finanzvorlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 16) sind
 1. insbesondere der Haushaltsplan-Entwurf gemäß § 13 der Wirtschaftsordnung, Änderungsvorlagen zu diesem Entwurf (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) gemäß § 14 der Wirtschaftsordnung, Anträge auf Genehmigung anderer Maßnahmen gemäß § 20 Absätze 1 und 2 der Wirtschaftsordnung und Anträge auf Einwilligung zur Beteiligung an bzw. zum Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung sowie
 2. grundsätzlich sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen und alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die Finanzen der Studierendenschaft erheblich einzuwirken.
- (2) Alle Haushalts- und Finanzvorlagen sind dem Haushaltsausschuss zu überweisen. Für sie gilt § 55 sinngemäß.

§ 63 - Behandlung von Anträgen zur Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 53 Abs. 1 Nr. 18) sind in der ersten Beratung ohne Aussprache an den für das Körperschaftsrecht zuständigen Ausschuss zu überweisen.
- (2) Änderungsanträge können bis zum Beginn der zweiten Beratung eingereicht werden.
- (3) Die zweite Beratung wird mit der Vorstellung der Ausschussempfehlung eröffnet. Hieran anschließend können Änderungsanträge vorgestellt werden, ehe eine Aussprache stattfindet.
- (4) Nach Schluss der zweiten Beratung wird über den Antrag abgestimmt.

§ 64 - Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament durch Wahl zu besetzen sind, und nicht die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie des:der Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden zum Gegenstand haben (§ 53 Abs. 1 Nr. 18), sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- (2) Für das Vorschlagsrecht gilt § 13. Ist ein Amt, ein Mandat oder eine Funktion durch das Studierendenparlament zu besetzen, soll der:die Präsident:in die Fraktionen unverzüglich auffordern, binnen sieben Tagen mitzuteilen, ob sie eine Zählgemeinschaft nach § 12 bilden. Nach Ablauf der Frist gibt der:die Präsident:in bekannt, welche Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften ein Vorschlagsrecht besitzen.
- (3) Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (4) Liegen zum selben Gremium mehrere Wahlvorschläge vor, sollen sie gemeinsam behandelt und zur Abstimmung gestellt werden. Abweichend von § 44 Absatz 2 ist eine Teilung nur vorzunehmen, wenn es von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen.
- (5) Über Wahlvorschläge kann offen abgestimmt werden. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlamentes Widerspruch, ist abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 eine geheime Wahl durchzuführen.
- (6) Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ihn ausspricht.

§ 65 - Große Anfragen

- (1) Große Anfragen an den AStA (§ 53 Abs. 1 Nr. 18) sind schriftlich beim Präsidium einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Der Wortlaut muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten;

anderenfalls hat der:die Präsident:in die Große Anfrage zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist dem:der Fragesteller:in zu begründen.

- (2) Der:Die Präsident:in fordert den AStA unverzüglich auf, die Fragen innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten; er:sie kann diese Frist im Benehmen mit dem:der Fragesteller:in verlängern.
- (3) Nach Eingang der Antwort des AStA sind die Großen Anfragen zusammen mit dieser als Vorlage gemäß § 54 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 66 - Kleine Anfragen

- (1) In Kleinen Anfragen (§ 53 Abs. 3) kann vom AStA Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten; anderenfalls hat der:die Präsident:in die Kleine Anfrage zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller zu begründen.
- (2) Der:Die Präsident:in fordert den AStA unverzüglich auf, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten; er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.
- (3) Nach Eingang der Antwort des AStA sind die Kleinen Anfragen zusammen mit dieser als Vorlage gemäß § 54 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 67 - Behandlung von Entschließungsanträgen

- (1) Entschließungsanträge können zu jeder selbständigen Vorlage sowie zu Grundsatzserklärungen des AStA gemäß § 52 von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie sind schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes bis zum Beginn der Beratung der entsprechenden Vorlage einzureichen.
- (2) Über Entschließungsanträge (§ 53 Abs. 2 Nr. 3) wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt.

VIII. ABSCHNITT

Ausschüsse

§ 68 - Ständige Fachausschüsse, Sonderausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses oder auf Antrag einer Fraktion oder mehrerer Fraktionen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, ständige Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete ein. Mindestens sollen ein Haushaltsausschuss, ein für das Körperschaftsrecht zuständiger Ausschuss sowie ein Ausschuss gegen Rechts eingesetzt werden. Das Studierendenparlament bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder.
- (2) Das Studierendenparlament kann für einzelne Angelegenheiten Sonderausschüsse einsetzen, die mit der Erledigung ihres Auftrages zu bestehen aufhören. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 69 - Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Studierendenparlament erteilten Aufträge tätig.
- (2) Die Ausschüsse können beschließen, zu ihrer Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit des Studierendenparlamentes Angelegenheiten zu behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern nicht ein Ausschussmitglied widerspricht.
- (3) Wird ein Gegenstand ganz oder teilweise zugleich an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Der federführende Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem mitberatenden Ausschuss auch gemeinsame Beratungen anberaumen; die Abstimmung erfolgt dabei getrennt.

§ 70 - Zusammensetzung

- (1) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 13. Beschließt das Studierendenparlament die Einsetzung eines Ausschusses soll der:die Präsident:in die Fraktionen unverzüglich auffordern, binnen sieben Tagen mitzuteilen, ob sie eine Zählgemeinschaft nach § 12 bilden. Nach Ablauf der Frist gibt der:die Präsident:in die Zusammensetzung des Ausschusses nach Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften bekannt. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften haben nach Bekanntgabe der

Zusammensetzung des Ausschusses innerhalb von sieben Tagen die Benennung der Mitglieder vorzunehmen.

- (2) Ein Ausschussmitglied kann im Einzelfall ein anderes Mitglied seiner Fraktion als Vertreter benennen.
- (3) Ein Ausschussmitglied scheidet aus, wenn es der Fraktion, von der es benannt worden ist, nicht mehr angehört oder von ihr abberufen wurde. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, benennt die Fraktion, die das Ausschussmitglied benannt hatte, ein neues Ausschussmitglied.
- (4) Mitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (5) Fraktionslose Mitglieder können dem:der Präsident:in einen Ausschuss nennen, in dem sie unbeschadet von Absatz 4 ständig mitarbeiten möchten. Sie haben in diesen Ausschüssen Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Ordentliche Ausschussmitglieder nach Absatz 1 und Absatz 3 können auch immatrikulierte Studierende der Universität Hamburg sein, die dem Studierendenparlament nicht angehören.

§ 71 - Vorsitz, Schriftführung

- (1) Die Fraktionen benennen dem:der Präsident:in die Vorsitzenden und Schriftführer:innen nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Nummer 3.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder der Schriftführenden benennt für die Dauer der Verhinderung in diesem Amt die nach Absatz 1 berechnigte Fraktion ein:e Vertreter:in.
- (3) Bei Abwesenheit einer den Vorsitz oder die Schriftführung stellenden Fraktion während einer Sitzung wählt der Ausschuss für die Dauer der Abwesenheit ein:e Vertreter:in für die betreffende Funktion.
- (4) Der:Die Vorsitzende sowie der:die Schriftführer:in werden bei ihrer Arbeit durch das Präsidium des Studierendenparlamentes unterstützt.
- (5) Geschäftsstelle des Ausschusses ist die Geschäftsstelle des Präsidiums des Studierendenparlamentes.

§ 72 - Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 17 Absätze 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung.

§ 73 - Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der:Die Vorsitzende bestimmt - sofern nicht der Ausschuss selbst darüber Beschluss gefasst hat - Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen. Er:Sie veranlasst die

Einladung der Ausschussmitglieder und leitet die Beratung. Er/Sie ist auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern zur Einberufung einer Ausschusssitzung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn seit der letzten Sitzung mehr als zwei Monate vergangen sind.

- (2) Der Ausschuss kann die Tagesordnung ändern; erweitern kann er sie nur, wenn nicht zwei Mitglieder widersprechen.
- (3) Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern sowie dem Präsidium des Studierendenparlamentes in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden. Ausnahmen sind im Einvernehmen zwischen den Fraktionen zulässig. Die Einladungen sind dem AStA mitzuteilen.
- (4) Ausschusssitzungen sollen in der Regel nicht über 22 Uhr ausgedehnt werden. Während Sitzungen des Studierendenparlamentes sind Ausschusssitzungen nicht zulässig.

§ 74 - Sitzungen

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Sitzungen des Studierendenparlamentes sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreter:innen und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben. Die Auskunftsperson bestimmt der Ausschuss.
- (3) Den Schriftverkehr mit dem AStA führt der:die Vorsitzende.

§ 75 - Ausschussprotokolle

Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem:der Vorsitzenden und dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Es muss die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, die Tagesordnung, die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, eine kurze Zusammenfassung der Beratung, die Abstimmungsverhältnisse sowie den vollen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse enthalten.

§ 76 - Berichte der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben dem Studierendenparlament über die Ergebnisse ihrer Beratungen schriftlich zu berichten und Beschlüsse zu empfehlen. Die Beschlussempfehlung kann auch „Kenntnisnahme“ sein.
- (2) Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, ersichtlich sind. Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben.

- (3) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so obliegt die Berichterstattung dem federführenden Ausschuss nach § 69 Absatz 3. Der Bericht hat die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse wiederzugeben. Werden dem federführenden Ausschuss nicht innerhalb der vereinbarten Frist die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann der federführende Ausschuss dem Studierendenparlament Bericht erstatten.

IX. ABSCHNITT

Plenar- und Beschlussprotokoll

§ 77 - Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll (Amtliches Protokoll) anzufertigen; zusätzlich soll ein Wortprotokoll (Plenarprotokoll), das mittels der Verschriftlichung von Tonaufnahmen erstellt wird, angefertigt werden.
- (2) Es gilt, auch in Zweifelsfällen, das Amtliche Protokoll.

§ 78 - Amtliche Protokolle

- (1) Die Beschlussprotokolle werden den Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie dem AStA gemäß § 54 Absatz 2 zeitnah nach Beendigung der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Werden in der vom Studierendenparlament in der Schlussabstimmung angenommenen Fassung eines Beschlusses Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann das Präsidium einvernehmlich eine Berichtigung vornehmen.
- (3) Das Amtliche Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu der auf die Verteilung folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung des zuständigen Schriftführers erledigt, so befragt der Präsident das Studierendenparlament.

§ 79 - Plenarprotokoll

- (1) Die Plenarprotokolle werden den Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie dem AStA gemäß § 54 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.
- (2) Jede:r Redner:in hat das Recht, binnen 14 Tagen nach der Verteilung des Plenarprotokolls seinen:ihren Wortbeitrag korrigieren zu lassen. Durch Korrekturen,

die der:die Redner:in an dem Plenarprotokoll vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem:der Redner:in und dem:der Schriftführer:in erzielt oder widerspricht der:die Präsident:in der Verständigung zwischen dem:der Redner:in und dem:der Schriftführer:in, so entscheidet der:die Präsident:in abschließend. Der:Die Präsident:in kann alle Beweismittel heranziehen.

- (3) Nimmt ein:e Redner:in keine Korrektur innerhalb der Frist vor, so gilt sein:ihr Wortbeitrag als genehmigt. Das nach Absatz 3 korrigierte Plenarprotokoll ist nach Ablauf der Frist als genehmigtes Plenarprotokoll zu kennzeichnen, zu unterzeichnen, zu veröffentlichen und zu archivieren. Es dürfen nur die Teile des Plenarprotokolls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, die auf öffentliche Teile der Sitzung Bezug nehmen.

§ 80 - Vollzug der Beschlüsse

- (1) Der:Die Präsident:in ist für den Vollzug der Beschlüsse, die den Aufgabenbereich des Studierendenparlamentes bzw. eines seiner Gremien betreffen, verantwortlich. Im Übrigen leitet er:sie die Beschlüsse des Studierendenparlamentes zum Vollzug an den AStA weiter.
- (2) Der AStA ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden. Er hat dem Studierendenparlament über den Vollzug der Beschlüsse zu unterrichten.

X. ABSCHNITT

Aufgaben der Studierendenschaft

§ 81 - Aufgaben der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Seine Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; es hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,

3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. die Beziehungen zu europäischen und außereuropäischen Studierenden zu pflegen,
7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

XI. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 82 - Fragen der Geschäftsordnung

- (1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der:die Sitzungspräsident:in oder auf seine:ihre Frage das Studierendenparlament.
- (2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann nur das Studierendenparlament nach Vorberatung in dem für das Körperschaftsrecht zuständigen Ausschuss beschließen.
- (3) Eine geringfügige Abweichung von dieser Geschäftsordnung ist im Einzelfall zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 83 - Schriftformerfordernis

Dokumente in Textform, die durch die Ständigen Vertreter:innen im Vermittlungsausschuss oder persönlich durch ein fraktionsloses Mitglied übermittelt werden, sind schriftlichen Dokumenten gleichgestellt.

§ 84 - Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Studierendenparlamentes gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

§ 85 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.